

Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Sachunterricht bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an Allgemeinbildenden Schulen an der Universität Potsdam

Vom 4. Juli 2012

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 04. Juli 2012 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die fachspezifische Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Sachunterricht bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen an der Universität Potsdam vom 20. September 2011 (AmBek. UP Nr. 17/2011, S. 614) wird wie folgt geändert:

1. In §4 Module wird die Begriffserklärung zu den Schulpraktischen Studien (SPS) durch folgende ersetzt:

„Schulpraktische Studien (SPS): Schulpraktische Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen, die gewährleisten, dass von den Studierenden pädagogische Praxis erfahren, analysiert und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Sie ermöglichen den Studierenden und Lehrenden die Begegnung mit dem Schule, Unterricht

und anderen pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern. Zugleich machen sie Studierende mit der Praxis erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung vertraut.“

2. In § 8 Inhalte des Bachelorstudiums werden die Bezeichnungen einzelner Module wie folgt geändert und die Ausdrücke in den Klammern gestrichen:

BM1 statt M01
VM2 statt M02
VM3 statt M03
VM4 statt M04

3. In § 10 Inhalte des Masterstudiums werden die Bezeichnungen einzelner Module wie folgt geändert und die Ausdrücke in den Klammern gestrichen:

AM1 statt M05

3. § 11 Absatz 6 Masterarbeit wird wie folgt geändert:

„Wird die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit angefertigt, so wird im Anschluss an die Masterarbeit für jedes Gruppenmitglied eine Disputation angesetzt. Gleiches ist auf Antrag der oder des Studierenden auch bei alleine verfassten Arbeiten möglich. Die Disputation soll einen Umfang von 20 Minuten Vortrag und 20 Minuten Diskussion nicht übersteigen. Im Vortrag werden die wissenschaftliche Fragestellung der Abschlussarbeit, der methodische Lösungsansatz, die wichtigsten Resultate der Arbeit und ihre Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert. Die anschließende Diskussion zur Arbeit und zum wissenschaftlichen Umfeld muss zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ihr bzw. sein Thema auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse aus dem Masterstudium und der Fachliteratur bearbeitet hat. Die Gutachter sind die Prüfenden in der Disputation. Die Disputation ist öffentlich. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Disputation bis 7 Tage vor der Disputation stellen. Die Benotung der Disputation ergänzt die Benotung der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter und geht zu 25% in die Ermittlung der Gesamtnote ein. Die Disputation sollte innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen und ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Prüfungsausschuss anzukündigen.“

Artikel II

1. In den Modulbeschreibungen werden die Modulbezeichnungen entsprechend Artikel I, Nummer 2 und 3 geändert.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 8. Oktober 2012.

2. In Anlage 1 und 2 Modultabellen werden die Prüfungsmodalitäten durch die konkreten Prüfungsformen und deren Umfänge ergänzt, welche der folgenden Übersicht zu entnehmen sind:

Modul und Modultitel	Prüfungsform	Umfang
BM1 Einführung in den Sachunterricht und seine Didaktik (Basismodul)	Klausur	90 Min.
VM 2 Fachwissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts	Schriftliche Hausarbeit	max. 15 S.
VM 3 Interdisziplinäres Erschließen komplexer Lerngegenstände im Sachunterricht	Schriftliche Hausarbeit	max. 15 S.
VM 4 Grundlagen der Didaktik des Sachunterrichts	Schriftlicher Beleg (Didaktische Analyse zu einer Unterrichtsstunde)	max. 10 S.
AM 5 Forschung zur Didaktik des Sachunterrichts	Seminararbeit (Forschungs- bzw. Projektbericht)	max. 15 S.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.